

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

10. Februar 1951.

178/A.B.
zu 174/JAnfragebeantwortung.

Die Abg. Dr. Stüber und Genossen haben am 8. November 1950 an den Bundesminister für Justiz eine Anfrage betreffend Pressemeldungen über Staatsanwalt Dr. Butschek gerichtet. In einem der vier Punkte dieser Anfrage wurde der Minister aufgefordert, entsprechende Erhebungen zu veranlassen, ob im Jahre 1948 ein Verfahren gegen Staatsanwalt Dr. Butschek anhängig war; wenn ja, mitzuteilen, welchen Umständen zufolge dieses Verfahren eingestellt wurde und das Oberlandesgericht Graz die britische Besatzungsmacht, das Justizministerium und die Oberstaatsanwaltschaft von diesem Verfahren nicht unterrichtete.

In Beantwortung dieser Anfrage gab Justizminister Dr. Tschadek bekannt, dass die Einholung eines Berichtes des Oberlandesgerichtspräsidiums Graz über die Art und die Ergebnisse des in der Anfrage erwähnten Verfahrens und über das Unterbleiben einer Berichterstattung über dasselbe veranlasst wurde. Falls ein solches Verfahren tatsächlich gelaufen sein sollte, werde die Beantwortung der Anfrage noch ergänzt werden.

Nunmehr ist diese Ergänzung der Anfrage erfolgt. Der Bundesminister in dieser führt folgendes aus:

Im Jahre 1948 war weder ein Strafverfahren noch ein Disziplinarverfahren gegen Dr. Wilhelm Butschek anhängig. Wohl aber wurde der Genannte über Auftrag des Bundesministeriums für Justiz durch das Oberlandesgerichtspräsidium Graz zur Stellungnahme zu der vom tschechoslowakischen Ministerium für auswärtige Angelegenheiten unter Zl. 112.565/V-4/48 vom 4.6.1948 übermittelten Abschrift seines Fragebogens vom 29.7.1939 betr. Feststellung der deutschen Volkszugehörigkeit aufgefordert, welchem Auftrage er mit seinem eigenhändig gefertigten und vom Oberlandesgerichtspräsidium Graz mit Bericht vom 11.8.1948 vorgelegten Schreiben vom 9.8.1948 entsprach.

Da gegen Dr. Wilhelm Butschek im Jahre 1948 weder ein Strafverfahren noch ein Disziplinarverfahren anhängig war, konnte auch keine Verständigung über ein derartiges Verfahren an die britische Besatzungsmacht und an die Oberstaatsanwaltschaft Graz seitens des Oberlandesgerichtspräsidiums Graz ergehen.

-.-.-.-